

## **Informationen**

### **zur Änderung des 3. Waffenänderungsgesetzes –WaffRändG-**

Verkündung am 19.02.2020; In Kraft getreten am 20.02.2020

#### 1. Prüfung des Fortbestehens eines Bedürfnisses (§ 4 Abs. 4, § 14 Abs. 4, § 58 Abs. 21 WaffG), Prüfung des Bedürfnisses alle fünf Jahre, Vorlage eines Bedürfnisnachweises

Das Fortbestehen des Bedürfnisses bei Inhabern einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist alle fünf Jahre erneut zu prüfen.

Bei Mitgliedern eines Schießsportvereins, siehe lfd.-Nr. 4b dieses Infoschreibens oder § 14 Abs. 4 WaffG.

#### 2. Schalldämpfer für Inhaber eines Jagdscheines (§ 13 Abs. 9 WaffG, § 15 BJagdG)

Auf Schalldämpfer finden die Absätze 1, 2, 3, 4, 6, 7 und 8 des § 13 WaffG entsprechend Anwendung, d.h.

- Der Schalldämpfer kann aufgrund eines gültigen Jagdscheines erworben und besessen werden und ist der zuständigen Behörde innerhalb von zwei Wochen nach Erwerb mitzuteilen und in die waffenrechtliche Erlaubnis eintragen zu lassen (siehe § 13 Abs. 1, 2, 3 und 4 WaffG).
- Der Schalldämpfer darf zur befugten Jagdausübung einschließlich des Ein- und Anschießens im Revier, zur Ausbildung von Jagdhunden im Revier, zum Jagdschutz oder Forstschutz ohne Erlaubnis geführt und mit ihm geschossen werden; er darf auch im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten (nicht schussbereit) ohne Erlaubnis geführt werden... (siehe § 13 Abs. 6 WaffG).
- Inhabern eines Jugendjagdscheines wird keine Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen, der dafür bestimmten Munition sowie eines Schalldämpfers erteilt. Sie dürfen den Schalldämpfer nur für die Dauer der Ausübung der Jagd oder des Trainings im jagdlichen Schießen einschließlich jagdlicher Schießwettkämpfe ohne Erlaubnis erwerben, besitzen, den Schalldämpfer führen und schießen; sie dürfen auch im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten den Schalldämpfer nicht schussbereit ohne Erlaubnis führen (§ 13 Abs. 7 WaffG).
- Personen in der Ausbildung zum Jäger dürfen den Schalldämpfer (nicht schussbereit) in der Ausbildung ohne Erlaubnis unter Aufsicht eines Ausbilders erwerben, besitzen und führen, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und der Sorgeberechtigte und der Ausbildungsleiter ihr Einverständnis erklärt haben (siehe § 13 Abs. 8 WaffG).

- Der Schalldämpfer darf nur ausschließlich mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießen verwendet werden.
- !! Jagdrechtliche Verbote oder Beschränkungen bleiben unberührt !!

Bitte bei der Unteren Jagdbehörde nachfragen.

### 3. Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Inhaber eines gültigen Jagdscheines und Waffenherstellern/Waffenhändler (§ 40 Abs. 3 WaffG, Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2 WaffG)

Nr. 1.2.4.2

Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtung für Schusswaffen sowie Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (z. B. Zielfernrohre), sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen.

Inhaber eines gültigen Jagdscheines (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BJagdG) dürfen abweichend von § 2 Abs. 3 WaffG für jagdliche Zwecke Umgang mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen haben.

Dies gilt auch für Waffenhersteller/Waffenhändler (§ 21 Abs. 1 und 2 WaffG).

Umgang hat wer erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, damit schießt, herstellt, bearbeitet, instand setzt, damit Handel betreibt und unbrauchbar macht (§ 1 Abs. 3 WaffG).

!! Jagdrechtliche Verbote oder Beschränkungen bleiben unberührt !!

Bitte bei der Unteren Jagdbehörde nachfragen.

### 4. Mitglieder eines Schießsportvereins - Erwerb von Schusswaffen und Munition, Bedürfnisnachweis (§ 14 Abs. 3 und 4 WaffG)

#### a) *Erwerb von Schusswaffen und Munition* - (§ 14 Abs. 3 WaffG)

Für das Bedürfnis zum Erwerb von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass

1. das Mitglied seit mindestens 12 Monaten den Schießsport in einem Verein mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen betreibt,
2. das Mitglied den Schießsport in einem Verein innerhalb der vergangenen 12 Monate mindestens

a) einmal in jedem ganzen Monat dieses Zeitraums ausgeübt hat, oder

b) 18 Mal insgesamt innerhalb dieses Zeitraums ausgeübt hat

und

3. die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist.

Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden.

*b) Bedürfnisnachweis zum Besitz von Schusswaffen und Munition, 5 jährige Prüfung (§ 14 Abs. 4, § 58 Abs. 21 WaffG).*

Für das Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass das Mitglied in den letzten 24 Monaten vor der Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe

- mindestens einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum betrieben hat oder
- mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten betrieben hat.

Besitzt das Mitglied sowohl Lang- als auch Kurzwaffen, so ist der Nachweis für Waffen beider Kategorien zu erbringen.

Sind seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte oder der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserlaubnis zehn Jahre vergangen, genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses des Sportschützen die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein (Angehörigkeit eines anerkannten Schießsportverbandes) . Die Mitgliedschaft ist durch eine Bescheinigung des Schießsportvereins nachzuweisen.

(Vorlage eines Bedürfnisnachweises zum Besitz: Frist bis zum 31. Dezember 2025, siehe auch Nr. 18i d. Infoschreibens).

*c) Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dazugehörigen Munition aufgrund einer Sportschützen-Waffenbesitzkarte (gelbe WBK) - (§ 14 Abs. 6, § 58 Abs. 22 WaffG)*

Die Inhaber einer Sportschützen-Waffenbesitzkarte (gelbe WBK) dürfen insgesamt bis zu zehn Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen sowie einläufigen Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und mehrschüssigen Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) erwerben.

Besitzt jemand am 20.02.2020 aufgrund einer Sportschützen-Waffenbesitzkarte (gelbe WBK) mehr als zehn Waffen, gilt der Besitz als erlaubt solange der Besitz besteht.

#### 5. Übergangsvorschrift zur Führungspflicht von Waffenbüchern für Waffenhersteller und Waffenhändler (§ 23 WaffG alt, § 60a WaffG)

Die Pflicht zur Führung von Waffenbüchern (§ 23 Abs. 1 und 2 WaffG alt) besteht bis zum 31. Dezember 2021 fort.

Weiteres siehe Nr. 19 dieses Infoschreibens.

#### 6. Kennzeichnungspflicht - Markenanzeigepflicht (§ 24 WaffG)

Wer Schusswaffen im Geltungsbereich dieses Gesetzes herstellt oder in diesen verbringt, hat unverzüglich nach § 25 Nr. 2 WaffG auf den festgelegten wesentlichen Teilen der Schusswaffe deutlich sichtbar und dauerhaft folgende Angaben anzubringen:

1. den Namen, die Firma oder eine eingetragene Marke des Herstellers der Schusswaffe,
2. für das Herstellungsland das zweistellige Landeskürzel nach ISO-Norm 3166-1,
3. die Bezeichnung der Munition oder, wenn keine Munition verwendet wird, die Bezeichnung des Laufkalibers,
4. bei Schusswaffen, die aus einem Staat der nicht Mitgliedstaat ist (Drittstaat) in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden, zusätzlich das Landeskürzel nach der ISO-Norm 3166-1 für den Drittstaat und das Jahr des Verbringens und
5. eine fortlaufende Nummer (Seriennummer).

Die o.g. Nrn. 2, 4 und 5 sind nicht anzubringen auf Schusswaffen,

- deren Bauart nach den §§ 7 und 8 des Beschussgesetzes zugelassen sind oder
  - die der Anzeigepflicht nach § 9 des Beschussgesetzes unterliegen,
- sowie
- wesentlichen Teilen von erlaubnisfreien Schusswaffen.

**Der o.g. erste Satz** (Wer Schusswaffen im Geltungsbereich dieses Gesetzes herstellt oder in diesen verbringt, hat unverzüglich nach § 25 Nr. 2 WaffG auf den festgelegten wesentlichen Teilen der Schusswaffe deutlich sichtbar und dauerhaft folgende Angaben anzubringen Nr. 1-5) **gilt nicht**

- für Schusswaffen, die Bestandteil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung im Sinne des § 17 WaffG (Waffen-/Munitionssammler) sind oder werden sollen;
- beim Verbringen unbrauchbar gemachter Schusswaffen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

Auf Schusswaffen, die für die in § 55 Abs. 1 Satz 1 WaffG (Ausnahmen von der Anwendung des Gesetzes) bezeichneten Stellen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellt und den in § 55 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Stellen überlassen werden, ist zu den o.g. Nrn. 1 - 5 zusätzlich noch die Angabe anzubringen, aus denen die verfügungsberechtigte Stelle ersichtlich ist.

Die bezeichneten Stellen sind: Obersten Bundes- und Landesbehörden, Deutsche Bundesbank, die Bundeswehr, in der BRD stationierten ausländischen Streitkräfte, die Polizeien des Bundes und der Länder und die Zollverwaltung.

## 7. Verbringen von Waffen / Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes (§ 29 WaffG) - Einfuhrerlaubnis / Ausfuhrerlaubnis

### *a) Verbringen in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes*

Eine Erlaubnis zum Verbringen von Waffen und Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes kann erteilt werden, wenn der Antragsteller

den sicheren Transport durch einen zum Erwerb oder Besitz dieser Waffen/Munition Berechtigten gewährleistet.

Für eine Erlaubnis zum Verbringen von Waffen/Munition in den Geltungsbereich dieses Gesetzes ist zusätzlich erforderlich, dass

der Empfänger zum Erwerb und Besitz dieser Waffen/Munition berechtigt ist.

### *b) Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat*

Sollen Waffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A 1.2 bis C) aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, wird die Erlaubnis nur erteilt, wenn

- der andere Mitgliedstaat das Verbringen erlaubt hat oder
- der Antragsteller glaubhaft gemacht hat, dass keine solche Erlaubnis des anderen Mitgliedstaates erforderlich ist.

## 8. Verbringen von Waffen und Munition aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in andere Mitgliedstaaten - für Waffenhersteller und Waffenhändler - gewerbsmäßig (§ 30 WaffG)

Gewerbsmäßigen Waffenherstellern und Waffenhändlern (§ 21 WaffG) kann eine Erlaubnis zum Verbringen von Waffen/Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kat. A 1.2 bis C) aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes zu Waffenhändlern in anderen Mitgliedstaaten für die Dauer von bis zu drei Jahren erteilt werden.

Der Inhaber einer solchen Erlaubnis hat dem Bundesverwaltungsamt ein Verbringen vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

## 9. Verbringen oder Mitnahme von Waffen oder Munition aus einem Drittstaat in den oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes (§ 33 Abs. 1 WaffG)

Wer beabsichtigt, Waffen oder Munition, deren Verbringen oder Mitnahme einer Erlaubnis bedarf, aus einem Drittstaat in den oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen oder mitzunehmen, ist verpflichtet

1. Diese Waffen/Munition bei der Überwachungsbehörde anzumelden
2. Auf Verlangen die Waffen/Munition der Überwachungsbehörde vorzuführen und
3. Die Berechtigung zum Verbringen oder zur Mitnahme nachzuweisen.

## 10. Gewerbsmäßiges Befördern von Waffen oder Munition (§ 34 Abs. 2 WaffG)

Werden Waffen/Munition zur gewerbsmäßigen Beförderung überlassen, so muss

- die ordnungsgemäße Beförderung sichergestellt sein
- Vorkehrungen gegen ein Abhandenkommen getroffen sein
- Munition darf nur in verschlossenen Packungen überlassen werden; dies gilt nicht auf Schießstätten (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 WaffG) oder Munitionssammlern.

## 11. § 37 bis 37d WaffG - Anzeigepflichten

### 11 a) Anzeigepflichten der gewerblichen Waffenhersteller und Waffenhändler (§ 21 Abs. 1 Satz 1 WaffG, § 37 WaffG)

Der Umgang mit fertiggestellten Schusswaffen, deren Erwerb oder Besitz der Erlaubnis bedarf, ist unverzüglich elektronisch anzuzeigen:

1. die Herstellung, jedoch erst nach der Fertigstellung,
2. die Überlassung,
3. den Erwerb,
4. die Bearbeitung durch
  - a. Umbau oder
  - b. Austausch eines wesentlichen Teils.

Die Pflicht zur Anzeige besteht auch dann, wenn ein Blockiersystem eingebaut oder entsperrt wird.

Die Anzeige hat nach § 9 des Waffenregistergesetzes zu erfolgen (die Informationen hierüber erhalten die Waffenhersteller und Waffenhändler durch eine gesonderte Mitteilung der Waffenbehörde).

#### 11 b) Anzeigepflichten für Inhaber einer Waffenbesitzkarte oder gleichgestellter Erlaubnis oder Inhaber einer nichtgewerbsmäßigen Waffenherstellungserlaubnis (§ 37a WaffG, § 10 Abs. 1 Satz 1, § 26 Abs. 1 Satz 1 WaffG)

Der Inhaber einer Waffenbesitzkarte oder gleichgestellten Erlaubnis zum Erwerb und Besitz sowie Inhaber einer zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen hat den folgenden Umgang mit fertiggestellten erlaubnispflichtigen Schusswaffen, binnen zwei Wochen schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

Dies betrifft

- das Überlassen
- den Erwerb
- die Bearbeitung durch
  - Umbau oder
  - Austausch eines wesentlichen Teils.

Der Inhaber einer Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 Satz 1 WaffG) hat auch die Herstellung (nach Fertigstellung) anzuzeigen.

Die Pflicht zur Anzeige besteht auch dann, wenn ein Blockiersystem eingebaut oder entsperrt wird.

#### 11 c) Anzeige der Vernichtung, der Unbrauchbarmachung und des Abhandenkommens (§ 37b WaffG)

##### *Vernichtung einer Schusswaffe*

Die Vernichtung einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe ist innerhalb von zwei Wochen, mit einem Nachweis, der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Der Waffenhersteller/Waffenhändler (§ 21 Abs. 1 Satz 1 WaffG) hat dies unverzüglich zu melden (§ 9 WaffRG).

### *Unbrauchbarmachung einer Schusswaffe*

Die Unbrauchbarmachung einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe ist innerhalb von zwei Wochen, mit einem Nachweis, der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Der Waffenhersteller/Waffenhändler (§ 21 Abs. 1 Satz 1 WaffG) hat dies unverzüglich anzuzeigen (§ 9 WaffRG).

### *Abhandenkommen einer Schusswaffe oder Munition oder Erlaubnisurkunden*

Das Abhandenkommen einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe oder Munition oder Erlaubnisurkunden sind unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Die Anzeigen haben schriftlich oder elektronisch zu erfolgen.

Für Waffenhersteller/Waffenhändler (§ 21 Abs. 1 Satz 1 WaffG) hat die Anzeige elektronisch gem. § 9 Waffenregistergesetz zu erfolgen.

### 11 d) Anzeigepflicht bei Inbesitznahme durch Nachlass, Fund, Insolvenzverwalter o.ä. (§ 37c WaffG)

Wer erlaubnispflichtige Waffen oder Munition in Besitz nimmt

- a) beim Tod eines Waffenbesitzers, als Finder oder in ähnlicher Weise,
- b) als Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Gerichtsvollzieher o.ä.

hat dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

### 11 e) Anzeige über das Überlassen, den Erwerb oder der Vernichtung von unbrauchbargemachten Schusswaffen (§ 37d WaffG, Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.4)

Nr. 1.4

Schusswaffen sind unbrauchbar gemacht, wenn die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union für diese Schusswaffen eine Bescheinigung nach Art. 3 Abs. 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission vom 15.12.2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden (ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 62), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/337 (ABl. L 65 vom 08.03.2018, S. 1) geändert worden ist, ausgestellt hat und die zuständige Behörde die Schusswaffen gemäß Art. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 gekennzeichnet hat.

Wer eine unbrauchbar gemachte Schusswaffe (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.4 WaffG)

- überlässt
- erwirbt
- vernichtet

hat dies der zuständigen Behörde (innerhalb von zwei Wochen) anzuzeigen.

Die Feststellung des Abhandenkommens ist unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.



Für Waffenhersteller/Waffenhändler (§ 21 Abs. 1 Satz 1 WaffG) hat die Anzeige unverzüglich elektronisch (§ 9 Waffenregistergesetz) zu erfolgen.

## 12. Ausnahmen von der Anzeigepflicht (§ 37e WaffG)

12 a) Für Waffenhersteller/Waffenhändler (§ 21 Abs. 1 Satz 1 WaffG) - bei Überlassung oder Erwerb (§ 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (Überlassung) und Nr. 3 (Erwerb) WaffG)

Die Pflicht zur Anzeige der Überlassung oder des Erwerbs besteht nicht, bei

1. Überlassung einzelner wesentlicher Teile zum Zwecke der gewerbsmäßigen Ausführung von Verschönerung o.ä. Arbeiten an der Waffe, sofern die Rücküberlassung an den Überlassenden erfolgen soll,
2. Überlassung im Rahmen eines Arbeits/-Ausbildungsverhältnisses (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a WaffG),
3. vorübergehendem Überlassens auf einer Schießstätte (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 WaffG).

Dies gilt entsprechend auch bei einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe (§ 37d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 WaffG).

Der Erwerb und Überlassung sind schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren (Ersatzdokumentation).

Von einer Anzeige (§ 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder § 37d Abs. 1 Nr. 1 WaffG) des Erwerbs kann abgesehen werden, wenn der Überlassende nicht Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 Satz 1 WaffG (Waffenhersteller/Waffenhändler) ist und die Rücküberlassung innerhalb eines Monats nach dem Erwerb erfolgt.

Erfolgt die Rückmeldung nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, so ist die Anzeige (§ 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder § 37d Abs. 1 Nr. 2 WaffG) unverzüglich nachzuholen sowie die Rückmeldung (§ 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder § 37d Abs. 1 Nr. 1 WaffG) unverzüglich anzuzeigen.

Von der Anzeige einer Überlassung oder eines Erwerbs (§ 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 WaffG) kann abgesehen werden, wenn

1. sowohl der Überlassende als auch der Erwerbende Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 Satz 1 WaffG (Waffenhersteller/Waffenhändler) ist, und
2. die Rücküberlassung und der Rückerwerb zwischen diesen beiden innerhalb von 14 Tagen nach dem Erwerb erfolgt.

Der Erwerb und die Überlassung sind in der Ersatzdokumentation festzuhalten.

Über die Nutzung der Ersatzdokumentation muss zwischen beiden im Vorwege Einigung erzielt werden.

Erfolgt die Rücküberlassung nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Erwerb hat

1. Der Erwerbende

- a) die Anzeige des Erwerbs gem. § 37 Abs. 1 Nr. 3 WaffG (Erwerb) und
- b) die Anzeige der Rücküberlassung gem. § 37 Abs. 1 Nr. 2 WaffG (Überlassung)

sowie

2. Der Überlassende

- a) die Anzeige der Überlassung gem. § 37 Abs. 1 Nr. 2 WaffG (Überlassung und
- b) die Anzeige des Rückerwerbs gem. § 37 Abs. 1 Nr. 3 WaffG (Erwerb)

jeweils unverzüglich nachzuholen.

*12 b) Für Inhaber einer Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG) oder gleichgestellter Erlaubnis oder Inhaber einer nichtgewerbsmäßigen Waffenherstellungserlaubnis (§ 26 Abs. 1 Satz 1 WaffG) Waffensachverständiger, - bei Überlassung und Erwerb (§ 37a Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 WaffG)*

Die Pflicht zur Anzeige einer Überlassung besteht nicht in den Fällen des § 12 Abs. 1 WaffG sowie beim Überlassen an einen Erlaubnisinhaber nach § 21 Abs. 1 Satz 1 WaffG (Waffenhersteller/Waffenhändler) zum Zweck

- 1. der Verwahrung,
- 2. Instandsetzung oder Vornahme geringfügiger Änderungen oder
- 3. des Kommissionsverkaufs.

Gleiches gilt entsprechend für unbrauchbargemachte Schusswaffen (§ 37d Abs. 1 Nr. 1 WaffG).

Die Pflicht zur Anzeige eines Erwerbs besteht nicht

- 1. in den Fällen des § 12 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 und 4a oder 5 WaffG, außer es handelt sich um den Wiedererwerb nach einer Instandsetzung, die zum Umbau oder Austausch eines wesentlichen Teils geführt hat, oder

2. für einen Waffensachverständigen, der die Waffe zur Begutachtung, Erprobung, Untersuchung etc. erwirbt und sie höchstens drei Monate lange besitzt.

Gleiches gilt entsprechend für unbrauchbargemachte Schusswaffen (§ 37d Abs. 1 Nr. 2 WaffG).

Siehe Anlage: § 12 WaffG

### 13. Inhalt der Anzeigen (§ 37f WaffG)

Für die Anzeigen nach §§ 37 bis 37d WaffG sind folgende Daten anzugeben:

1. Die Art des Sachverhaltes (z.B. Erwerb, Überlassung, Inbesitznahme, Unbrauchbarmachung, Abhandenkommen etc.)
2. Datum des Sachverhaltes
3. Daten des Anzeigenden
4. Daten zu einem Kaufmann, juristischen Person oder Personenvereinigung
5. Daten der Waffe
6. Daten des Magazins
7. Art und Gültigkeit der Erlaubnisurkunde
8. Die Nummer der Erlaubnisurkunde
9. Ausstellende Behörde der Erlaubnisurkunde.

Bei Überlassung und Erwerb sind zusätzlich anzuzeigen

1. Daten des Erwerbers
2. Nachweis der Erwerbs- und Besitzberechtigung
3. Daten des Überlassenden.

Genauere Einzelheiten und erforderliche Daten sind der Anlage zu entnehmen:

§ 37 Umgang Waffenherst./-Händlern, § 37a WBK-Inhaber/nichtgewerb. Hersteller/Händler Erwerb, Überlassung, Bearbeitung, § 37b Unbrauchbarmachung, Vernichtung, Abhandenkommen, §37c Inbesitznahme Todesfall, Gerichtsvollzieher o.ä., § 37d Erwerb, Überlassung unbrauchbargemachter Waffen.

### 14. Ausstellung einer Anzeigebescheinigung durch die zuständige Behörde (§ 37h WaffG) - erlaubnispflichtige Schusswaffen

Der Eingang der Anzeige des Waffenbesitzers über die

1. der Unbrauchbarmachung einer Schusswaffe nach § 37b Abs. 2 Satz 1 WaffG
2. der Umgang mit einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe nach § 37d Abs. 1 Nr. 1 und 2 WaffG (Erwerb und Überlassung) sowie
3. des Besitzes eines Magazins oder Magazinehäuses nach § 58 Abs. 17 Satz 1 WaffG

wird von der zuständigen Behörde durch eine Anzeigebescheinigung bestätigt.

Dies gilt nicht für Waffenhersteller/Waffenhändler (§ 21 Abs. 1 Satz 1 WaffG).

Das erforderliche Anzeigenformular für den Waffenbesitzer wird zeitnah vom Landratsamt erstellt und auf die Internetseite gestellt

## 15. Erwerb, Besitz und Aufbewahrung von Salutwaffen (§ 39b WaffG, Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.5 WaffG, § 58 Abs. 15 WaffG)

Salutwaffen sind gem. Nr. 1.5 (in Kurzfassung)

Folgende Anforderungen müssen erfüllt sein: Patronenlager dauerhaft verändert..., Lauf muss mind. sechs kalibergroße offene Bohrungen..., Lauf muss mit dem Gehäuse fest verbunden sein..., Änderungen nicht mehr rückgängig zu machen..., der Verschluss muss ein Kennzeichen Abb. 11 Anlage II BeschussV tragen.

Schusswaffen, die vor dem 01.04.1976 entsprechend den Anforderungen des § 3 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 19.12.1972 verändert worden sind - siehe Anlagen

Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Salutwaffen ist insbesondere anzuerkennen, wenn diese für

1. Theateraufführungen
2. Foto-, Film- oder Fernseaufnahmen oder
3. für die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen oder Veranstaltungen der Brauchtumpflege

benötigt werden.

Ein Sachkundenachweis ist für die Erteilung der Erlaubnis nicht erforderlich.

Aufbewahrung: Es sind die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Salutwaffen abhandenkommen oder Dritte unbefugt an sich nehmen; wie von der Erlaubnispflicht freigestellten Waffen zu behandeln (z.B. abschließbarer Stahlschrank mit Stangenriegelschloss).

## 16. gestrichen, siehe Nr. 3

## 17. Verbot des Führens von Waffen und Messern bei öffentlichen Veranstaltungen, Verbotzonen für Waffen und Messer über 4 cm Klingenlänge (§ 42 Abs. 6, § 1 Abs. 2 WaffG)

Das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG (Schusswaffen, gleichgestellte Gegenstände, tragbare Gegenstände) oder von Messern mit feststehender oder feststellbarer Klinge mit einer Klingenlänge über 4 cm ist an folgenden Orten verboten:

1. auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf denen Menschenansammlungen auftreten können,
- 2\* in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können, und die einem Hausrecht unterliegen, insbesondere in Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, in Einkaufszentren sowie in Veranstaltungsorten,
3. in bestimmten Jugend- und Bildungseinrichtungen sowie
4. auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, die an die in den Nummern 2\* und 3 genannten Orten oder Einrichtungen angrenzen.

Es ist eine Ausnahme vom Verbot vorgesehen, in denen das Führen der Waffe oder des Messers vorliegt. Für die Ausnahme muss ein berechtigtes Interesse vorliegen.

Ein berechtigtes Interesse liegt vor bei

1. Inhabern waffenrechtlicher Erlaubnisse,
2. Anwohnern, Anliegern und dem Anlieferverkehr,
3. Gewerbetreibenden und bei ihren Beschäftigten oder bei von den Gewerbetreibenden Beauftragten, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen,
4. Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumpflege oder Ausübung des Sports führen,
5. Personen, die eine Waffe oder ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern und
6. Personen, die eine Waffe oder ein Messer mit Zustimmung eines anderen in dessen Hausrechtsbereich nach o.g. Nr. 2\* führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthalts in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht.

Hinweis:

Der § 42 Abs. 1 bis 5 WaffG bleibt unberührt (Verbot des Führens bei öffentl. Veranstaltungen). Der § 42a WaffG bleibt unberührt (Verbot des Führens von Anscheinswaffen und bestimmten tragbaren Gegenständen).

## [18. Altbesitz und Übergangsvorschriften - In Kraft treten !!! Fristen !!! \(§ 58 Abs. 13 bis 23 WaffG\)](#)

### **18 a) Besitz eines erlaubnispflichtigen wesentlichen Teils (Art. 58 Abs. 13)**

*Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3.1.2 (Verschluss) oder 1.3.1.6 (Gehäuse) - siehe Anlage*

Hat jemand am 20. Februar 2020 ein erlaubnispflichtiges wesentliches Teil im Sinne der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3.1.2 oder 1.3.1.6 WaffG besessen, das er vor diesem Tag erworben hat, so hat er spätestens am 1. September 2021

- eine Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG (Waffenbesitzkarte) oder gleichgestellte Erlaubnis zu beantragen oder
- das wesentliche Teil einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle zu überlassen.

Für die Zeit bis zur Erteilung oder Versagung der Erlaubnis gilt der Besitz als erlaubt.

#### 18 b) *Besitz eines verbotenen wesentlichen Teils (§ 58 Abs. 14)*

*Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.1, 1.2.1.1, 1.2.1.2, 1.2.2, 1.2.3 oder 1.2.5 - (Schusswaffen, Vollautomaten, Vorderschaftrepetierflinten, Vortäuschung anderen Gegenstands, über den Zweck hinaus schnell zerlegt ....) siehe Anlage*

Hat jemand am 20. Februar 2020 ein nach der o.g. Anlage verbotenes wesentliches Teil im Sinne der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3.1.2 oder 1.3.1.6 besessen, das er vor diesem Tag erworben hat, so wird das Verbot ihm gegenüber nicht wirksam, wenn er bis spätestens am 1. September 2021 das wesentliche Teil

- einem Berechtigten,
- der zuständigen Behörde oder eine Polizeidienststelle überlässt oder
- einen Antrag nach § 40 Abs. 4 WaffG (beim Bundeskriminalamt, Postfach, 65173 Wiesbaden, Tel. 0611/5545294, waffenrecht@bka.bund.de) stellt.

#### 18 c) *Besitz einer erlaubnispflichtigen Salutwaffe im Sinne (§ 58 Abs. 15)*

*Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.5 - siehe Anlage*

Hat jemand am 20. Februar 2020 eine erlaubnispflichtige Salutwaffe im Sinne von Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.5 besessen, die er vor diesem Tage erworben hat, so hat er bis spätestens am 1. September 2021 eine

- Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WaffG (Waffenbesitzkarte) oder gleichgestellte Erlaubnis zu beantragen oder
- die Waffe einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle zu überlassen.

Für die Zeit bis zur Erteilung oder Versagung der Erlaubnis gilt der Besitz als erlaubt.

#### 18 d) *Besitz einer verbotenen Salutwaffe im Sinne (§ 58 Abs. 16)*

*Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.8 (die zu Salutwaffen umgebauten Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.5)- siehe Anlage*

Hat jemand am 20. Februar 2020 eine nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.8 verbotene Salutwaffe besessen, die er vor diesem Tag erworben hat, so wird das Verbot ihm gegenüber nicht wirksam, wenn er bis zum 1. September 2020 die Waffe

- einem Berechtigten,

- der zuständigen Behörde oder eine Polizeidienststelle überlässt oder
- einen Antrag nach § 40 Abs. 4 WaffG (beim Bundeskriminalamt) stellt.

#### 18 e) *Besitz eines verbotenen Magazins oder verbotenes Magazingehäuse*

(§ 58 Abs. 17)

*Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.3, 1.2.4.4, 1.2.4.5 - (Wechselmag. KW > 20, Wechselmag. LW > 10, Mag.gehäuse für Wechselmag. 1.2.4.3 und 1.2.4.4, Zentralfeuermunition) -siehe Anlage*

Hat jemand am 13. Juni 2017 ein nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.3 oder 1.2.4.4 verbotenes Magazin oder ein nach Nummer 1.2.4.5 verbotenes Magazingehäuse besessen, das er vor diesem Tag erworben hat, so wird das Verbot ihm gegenüber nicht wirksam, wenn er den Besitz spätestens am 1. September 2021

- bei der zuständigen Behörde anzeigt,
- einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt.

Hat jemand am oder nach dem 13. Juni 2017 aber vor dem 20. Februar 2020 ein nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.3 oder 1.2.4.4 verbotenes Magazin oder nach Nummer 1.2.4.5 verbotenes Magazingehäuse besessen, das er am oder nach dem 13. Juni 2017 erworben hat, so wird das Verbot ihm gegenüber nicht wirksam, wenn er bis zum 1. September 2021 das Magazin oder Magazingehäuse

- einem Berechtigten,
- der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt oder
- einen Antrag nach § 40 Abs. 4 WaffG (beim Bundeskriminalamt) stellt.

#### 18 f) *Besitz einer verbotenen Schusswaffe (§ 58 Abs. 18)*

*Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.6 (halbautom. KW Zentralfeuermun. eingeb. Mag. > 20) oder 1.2.7 (halbautom. LW Zentralfeuermun. >10) - siehe Anlage*

Hat jemand am 13. Juni 2017 aufgrund einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG (Waffenbesitzkarte) oder einer gleichgestellten anderen Erlaubnis eine verbotene Schusswaffe nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.6 oder 1.2.7 besessen, die er vor diesem Tag erworben hat, so wird das Verbot ihm gegenüber nicht wirksam.

Hat jemand nach dem 13. Juni 2017, aber vor 1. September 2021 eine nach der o.g. Anlage verbotene Schusswaffe besessen, die er am oder nach dem 13. Juni 2017 erworben hat, so wird das Verbot ihm gegenüber nicht wirksam, wenn er bis zum 1. September 2021 die Schusswaffe

- an einen Berechtigten
- der zuständigen Behörde, einer Polizeidienststelle überlässt oder
- einen Antrag nach § 40 Abs. 4 WaffG (beim Bundeskriminalamt) stellt.

**18 g) *Waffenhersteller/Waffenhändler (§ 21 Abs. 1 Satz 1 WaffG) im Besitz fertiggestellter erlaubnispflichtiger Schusswaffen (§ 58 Abs. 19)***

Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 Satz 1 WaffG hat in seinem Besitz befindliche fertiggestellte erlaubnispflichtige Schusswaffe und die er vor dem 1. September 2020 erworben hat, bis zum 1. März 2021 elektronisch gemäß § 37 Absatz 2 WaffG, d.h. gem. § 9 Waffenregistergesetz anzuzeigen.

Die wesentlichen Teile dieser Schusswaffen unterfallen nicht dieser Anzeigepflicht.

**18 h) *Besitz eines Pfeilabschussgerätes (§ 58 Abs. 20)***

*Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 1.2.3 (feste Körper, Muskelkraft, Sperrvorrichtung) - siehe Anlage*

Hat jemand am 20. Februar 2020 ein nach Anlage 1 Abschnitt Unterabschnitt 2 Nummer 1.2.3 den Schusswaffen gleichgestelltes Pfeilabschussgerät besessen, das er vor diesem Tag erworben hat, so hat er spätestens am 1. September 2021

- eine Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG (Waffenbesitzkarte) oder gleichgestellte Erlaubnis zu beantragen oder
- an einen Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle zu überlassen.

Für die Zeit bis zur Erteilung oder Versagung der Erlaubnis gilt der Besitz als erlaubt.



*18 i) Bedürfnisnachweis zum Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition bei Sportschützen (§ 58 Abs. 21)*

Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 kann das Bedürfnis nach § 14 Abs. 4 Satz 1 WaffG auch durch eine Bescheinigung des dem Schießsportverband angehörigen Vereins glaubhaft gemacht werden.

*18 j) Besitz von mehr als 10 Schusswaffen aufgrund einer Sportschützen-Waffenbesitzkarte (gelbe WBK) (§ 58 Abs. 22)*

Hier gilt der Bestandschutz solange der Besitz besteht.

19. Übergangsvorschrift zu den Waffenbüchern (§ 60a WaffG)

Die Pflicht zur Führung von Waffenbüchern nach § 23 Abs. 1 oder 2 WaffG in der bis zum 19.02.2020 geltenden Fassung besteht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 fort.

Nach der Durchführung der letzten Eintragung sind die Waffenbücher mit Datum und Unterschrift der Person, die das Waffenbuch führt, so abzuschließen, dass nachträglich keine Eintragungen mehr vorgenommen werden können.

Das Waffenbuch, mit Belegen, ist bis zu 10 Jahren (ab der letzten Eintragung) aufzubewahren. Wird das Waffenbuch nach Ablauf der 10 Jahre nicht weiteraufbewahrt, so ist dieses an die zuständige Behörde zu übergeben.

Die zuständige Behörde hat die Waffenbücher nach der Übernahme 30 Jahre aufzubewahren und anschließend zu vernichten.

Bei Aufgabe des Gewerbes, ist das Waffenbuch dem Nachfolger oder der zuständigen Behörde zu übergeben.

§ 9 Waffenregistrierungsgesetz -WaffRG-: Datenübermittlung der gewerblichen Waffenhersteller und Waffenhändler an die Waffenbehörden - Gesetzesauszug siehe Anlage.

20. Vollzugshinweise/Ausführungsbestimmungen

Wir möchten darauf hinweisen, dass den zuständigen Behörden die Vollzugshinweise noch nicht vorliegen.

- E N D E -